







Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
1.1	Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere ausweiten und zwar über die WRRL-Zielgebiete hinaus. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL Maßnahmen zur Reduktion der sogenannten Toten Zonen und anderer Folgen der massiven Nährstoffeinträge in die Nord- und Ostsee umgesetzt werden.	Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten Bewirtschaftungspläne, die Belange des Meeresschutzes mit ein.  Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat "Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland" erarbeitet und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeresgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen.  Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog koordiniert. Für die Umweltziele der MSRL in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das gesamte Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung.
1.2	Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen in den nächsten fünfeinhalb Jahren unter die angesetzten Grenzwerte sinken.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Reaktionszeiten der ober- und unterirdischen Gewässersysteme sind zu berücksichtigen. Teilweise werden Umweltqualitätsnormen auch verschärft oder für bestimmte Stoffe erst neu eingeführt.  Keine Änderung erforderlich.
1.3	Schon jetzt im Rahmen der WRRL eine weitere Fristverlängerung bis 2027 anzuvisieren, - widerspricht den Zielen beider Richtlinien und darf daher nicht als mögliche Strategie in Betracht gezogen werden.	Sowohl in der WRRL als auch in der MSRL sind unter begründeten Umständen Fristverlängerungen für die Zielerreichung vorgesehen.  Die jeweils zutreffende Begründung ist für die betreffenden Wasserkörper im Bewirtschaftungsplan enthalten.  Bei der Festlegung von Fristverlängerungen handelt es nicht um eine Strategie, die eine Verzögerung der Maßnahmenumsetzung verfolgt, sondern sie beruht auf nachvollziehbaren Gründen der









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		technischen, verfahrens- oder kostenmäßigen Umsetzbarkeit der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Zudem berücksichtigen Fristverlängerungen aber auch die Reaktionszeiten natürlicher Systeme, so dass in vielen Fällen eine Verlängerung bis 2027 fachlich geboten ist.  Keine Änderung erforderlich.
1.4	Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern die beteiligten Verbände, die WRRL-Bewirtschaftungspläne dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	In den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL wird auf die Erfordernisse des Meeresschutzes eingegangen.  Die Maßnahmenprogramme sind bzw. werden bezüglich der stofflichen Einträge über die Binnengewässer zwecks integrierter Betrachtung eng miteinander verknüpft.  Die in den Maßnahmenprogrammen zur MSRL und WRRL enthaltenen Maßnahmentypen sind im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog aufgenommen worden. Weitere Einzelheiten dazu finden sich auch in den LAWA "Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-MSRL und EG-WRRL" (LAWA 2014).  Die Koordinierung wird durch eine enge Zusammenarbeit der für die Umsetzung der beiden Richtlinien zuständigen Fachgremien von Bund und Ländern erreicht.  Keine Änderung erforderlich.
1.5	Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z.B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern. Die beteiligten Akteure sind aktiv in den Dialog eingebunden.  Keine Änderung erforderlich.
1.6	Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinie.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind zentrale Bestandteile der entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL (z. B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz).  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
1.7	Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm. Der Hinweis auf Gesetzeslücken und Vollzugsdefizite ist leider unspezifisch, so dass nur eine allgemeine Stellungnahme dazu abgegeben werden kann: Sowohl auf Bundesebene als auch in den Bundesländern ist es geübte Praxis, ordnungsrechtliche Vorschriften kontinuierlich zu überprüfen und – soweit erforderlich – auch anzupassen. Hier sei exemplarisch auf die zurzeit laufende Anpassung der Düngeverordnung verwiesen. Die Bundesländer nehmen sich im laufenden Prozess auch der Regulierungs- und Vollzugsdefizite an.
1.8	Übergeordnet müssen das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.  Keine Änderung erforderlich.
1.9	Daher ist es essentiell, dass die Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von weiteren Nährstoffen ambitioniert und schnellstmöglich umgesetzt werden.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge erläutert. Die Aussagen dazu wurden überarbeitet und erweitert. Keine Änderung erforderlich.
1.10	Es fehlt weiterhin eine Minimierungsstrategie mit quantifizierten und überprüfbaren Reduktionszielen in allen relevanten Sektoren.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge erläutert. Die Aussagen dazu wurden überarbeitet und erweitert. Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
1.11	Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln besser reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer grundlegenden Novelle der Düngeverordnung und einer Verschärfung ihrer Bußgeldvorschriften.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Die Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland sind in einem Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser beschrieben (LAWA, 2014: Prognose der Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland.). Darüber hinaus existieren Positionspapiere zur Novellierung der Düngeverordnung in einzelnen Flussgebietsgemeinschaften, die auf den Homepages dieser abrufbar sind. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Generell gilt es anzumerken, dass ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor die Nährstoffreduktionsziele nur schwer zu erreichen sind. Keine Änderung erforderlich.
1.12	Denkbar wären zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung empfiehlt, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Die Anregung, auch ökonomische Instrumente hierbei zu berücksichtigen, sollte ggf. in diesen Prozess einfließen.  Keine Änderung erforderlich.
1.13	Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Zudem wird auf die oben stehenden Antworten zu den Nummern 1.11 und 1.12 verwiesen.  Keine Änderung erforderlich.
1.14	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Zudem wird auf die oben stehenden Antworten zu den Nummern 1.11 und 1.12 verwiesen. Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
1.15	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt das aktuell zu einer Explosion von Maisanbau, zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von Unmengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.	Das reformierte EEG trat zum 01. August 2014 in Kraft. Die nächste Reform ist noch nicht absehbar. In den Bewirtschaftungsplänen wird auf die entsprechende Belastungssituation und die Handlungsschwerpunkte aufmerksam gemacht.  Keine Änderung erforderlich.
1.16	Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchsverbot muss vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gelten diesbezüglich in Deutschland die gesetzlichen Regelungen i.S.d. § 38 WHG i.V.m. den entsprechenden Ausführungen in den Landeswassergesetzen der Bundesländer. Im Rahmen einer Novellierung des jeweiligen Landeswassergesetzes, die in vielen Bundesländern geplant ist, werden auch die Vorgaben zu Gewässerrandstreifen überprüft und ggf. angepasst. In den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wird an verschiedenen Stellen auf den Sachverhalt und die erforderlichen Maßnahmen hingewiesen.
1.17	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Anregung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.  Die Novellierung der Verordnung über Anlagen  zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) befindet sich derzeit in der Abstimmung.  Keine Änderung erforderlich.
1.18	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in manchen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch	Es wurden bereits verschiedene Modellberechnungen zur Bilanzierung der pfad- nutzungsspezifischen Belastungssituation der diffusen Nährstoffeinträge vorgenommen. Berechnet wurden die Eintragspfade Grundwasser, Erosion, Dränage etc., welche jeweils differenziert für die verschiedenen Landnutzungen abgebildet wurden. Damit wurden Hot Spots ausgewiesen, in denen besonders hohe Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen unter landwirtschaftlicher Nutzung in die









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten bis zu 25% der Phosphorfrachten. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Oberflächengewässer entstehen. Diese Auswertungen waren Grundlage für die Auswahl der Zielkulisse für die Maßnahmenplanung und die Beratung zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer. Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus Dränagen u.a. sind i. d. R. in den Maßnahmenprogrammen für die Flussgebiete enthalten.  Keine Änderung erforderlich.
1.19	Die Umsetzung der Greeningvorgaben muss verbindlich für alle Betriebe sein und im jeweiligen Betrieb erfolgen. Sie muss auf die für die Umsetzung der MSRL und WRRL erforderlichen Maßnahmen abgestimmt sein.	Die Greening-Vorgaben sind kein Ordnungsrecht, d. h. es handelt sich hierbei nicht um Verpflichtungen für alle Betriebe (sondern nur für die Betriebe, die eine Basis-Prämie beantragen). Dies ist national auch nicht umsetzbar, sondern erfordert EU-Regelungen. Für eine Berücksichtigung der Ziele der WRRL und MSRL bei der Erarbeitung der fachlichen Vorgaben zu den Greening-Maßnahmen setzen sich die in den Bundesländern zuständigen Ministerien im Rahmen der bundesweiten Verhandlungen ein.  Keine Änderung erforderlich.
1.20	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf die Gewässergüte haben, wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, muss flächendeckend ausgeweitet werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.  Keine Änderung erforderlich.
1.21	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen zudem einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil in den Maßnahmenprogrammen für die einzelnen Flussgebiete.  Keine Änderung erforderlich.
1.22	Subventionen und Förderkriterien müssen auf die Integration von Umweltzielen ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung in der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
1.23	Der Ökolandbau muss verstärkt gefördert werden. Ziel ist die Ausweitung auf mindestens 20% der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.	In den meisten Bundesländern existieren seit vielen Jahren Programme, über die der ökologische Landbau gefördert wird. Damit sind Synergien mit den Zielen der WRRL verbunden, die sich vor allem im Bereich der Reduzierung der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge ergeben.  Keine Änderung erforderlich.
1.24	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren.  Anzumerken ist jedoch auch, dass die Entscheidung, welche Pflanzen angebaut werden, grundsätzlich bei jedem Einzelbetrieb liegt und nur eingeschränkt beeinflusst werden kann. Dazu gibt es bereits jetzt verschiedene Möglichkeiten, wie die Förderung alternativer Kulturen oder die Fördervorgaben im Rahmen der Cross-Compliance-Regeln. Für den unmittelbaren Uferbereich ergeben sich zusätzliche Ge- und Verbote durch die Regelungen zu Gewässerrandstreifen in der Bundes- und Landesgesetzgebung.  Keine Änderung erforderlich.
1.25	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen in den einzelnen Bewirtschaftungsplänen zu den Flussgebieten.  Keine Änderung erforderlich.
1.26	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element im Maßnahmenpaket zur Reduktion von Nährstoffeinträgen. Die gezielt notwendigen Maßnahmen sind in den einzelnen Maßnahmenprogrammen aufgeführt.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
1.27	Phosphor ist eine endliche Ressource, deshalb müssen Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings auch aus dem Klärschlamm künftig vermehrt gefördert werden.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene 'Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess)' das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden.  Keine Änderung erforderlich.
1.28	Verbindliche Einhaltung der Monitoring Programme und Abkommen wie der OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR Hazardous Substance Strategy), des HELCOM Ostsee-Aktionsplans für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for Hazardous Substances), des Qualitätsberichts des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie der Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL (Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe).	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.
1.29	Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) auf unter 5 ppm in allen Gewässern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf das MSRL-Maßnahmenprogramm hingewiesen.  Keine Änderung erforderlich.
1.30	Vollständiges Verbot von biozidhaltigen Antifoulinganstrichen.	Biozidhaltige Antifoulinganstriche sind für Schiffe > 25 m bereits seit 2003 verboten. Eine weitere rechtliche Verschärfung kann derzeit aufgrund der Zielsetzungen aus der WRRL nicht abgeleitet werden. Die Verbreitung und Konzentration von Bioziden auch in den Binnenwässern wird stetig überwacht und dokumentiert. Sollten sich daraus Hinweise für die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen ergeben, werden diese in die betreffenden Maßnahmenprogramme aufgenommen.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
1.31	Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) — dies würde auch Information über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.	Die WRRL und andere europäische Richtlinien beinhalten konkrete Vorgaben die bei der Durchführung der WRRL - Monitoringprogramme zu berücksichtigen sind. Für die Überwachung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer sind z.B. EU-weite Umweltqualitätsnormen und methodische Vorgaben in der Richtlinie 2008/105/EG und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU festgelegt. Darüber hinaus legt die Richtlinie 2009/90/EG zur "Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustandes" weitere Mindestleistungskriterien für die eingesetzten Untersuchungsverfahren fest. Diese übergeordneten Festlegungen werden bei der Durchführung der WRRL - Monitoringprogramme berücksichtigt.  Keine Änderung erforderlich.
1.32	Förderung einer naturverträglichen Energiewende, da sämtliche Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Kohle, Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind.	Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach WRRL haben nicht die Aufgabe, die Energiepolitik bzw. das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken.  Ziel der Klimaschutzpolitik in Deutschland ist es, die Emissionen von Schadstoffen deutlich zu reduzieren. Das soll vor allem durch den Ausbau der erneuerbaren Energien und eine Steigerung der Energieeffizienz erreicht werden.  Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10). Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch die Gewinnung von Energie über regenerative Verfahren, z. B. im Rahmen der Biogasgewinnung oder Wasserkraftnutzung negative Auswirkungen auf die Gewässer und Wasserqualität beinhalten können. Mögliche negative Auswirkungen auf Gewässer, die mit dem zunehmenden Ausbaus der erneuerbaren Energien verbunden sein können, sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu bewerten und in der Entscheidung die unterschiedlichen Aspekte u. a. im Hinblick auf Klima-, Natur- und Gewässerschutz abzuwägen.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
1.33	Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größen- klasse V wie vom Umweltbundesamt empfohlen.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlage ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind in den Maßnahmenprogrammen aufgeführt.  Die Einführung einer vierten Reinigungsstufe für spezifische Kläranlagen wird zurzeit auf Bundesebene, in den Bundesländern, in Fachkreisen und auch in den Flussgebieten intensiv diskutiert.  Keine Änderung erforderlich.
1.34	Dies wäre auch ein zusätzlicher Grund, die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30%) zu beenden.	Siehe vorhergehende Antwort zu Nr. 1.33  Keine Änderung erforderlich.
1.35	Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Regenwasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken). Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.	Eine Optimierung des Regenwassermanagements ist ein weiterer Baustein zur Reduzierung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die Gewässer. Entsprechende Maßnahmen sind, sofern auf regionaler Ebene ein Handlungsbedarf besteht, im jeweiligen Maßnahmenprogramm für ein Flussgebiet aufgeführt.  Keine Änderung erforderlich.
1.36	Zur Zielerreichung für das Umweltziel 3 müssen die Maßnahmen in der MSRL und WRRL koordiniert werden.	In den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL wird auf die Erfordernisse des Meeresschutzes eingegangen. Die Maßnahmenprogramme sind bzw. werden bezüglich der stofflichen Einträge über die Binnengewässer zwecks integrierter Betrachtung eng miteinander verknüpft. Die in den Maßnahmenprogrammen zur MSRL und WRRL enthaltenen Maßnahmentypen sind im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog aufgenommen worden. Weitere Einzelheiten dazu finden sich auch in den LAWA "Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-MSRL und EG-WRRL" (LAWA 2014).  Die Koordinierung wird durch eine enge Zusammenarbeit der für die Umsetzung der beiden Richtlinien zuständigen Fachgremien von Bund und Ländern erreicht.  Im Übrigen wird auf das MSRL-Maßnahmenprogramm hingewiesen, insbesondere auf die Maßnahme UZ 3-02.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
1.37	Gewässertypspezifische hydromorphologische Strukturen zum Schutz von anadromen und katadromen Fisch- und Neunaugenarten müssen weiter etabliert werden (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung Uferzonen und Auen).	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in den Flussgebieten Deutschlands. Entsprechende Maßnahmen sind in den Maßnahmenprogrammen aufgeführt.  Keine Änderung erforderlich.
1.38	Die Durchgängigkeit zwischen limnischen und marinen Lebensräumen sowie innerhalb der limnischen Gewässersysteme (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für die Reproduktion der katadromen und anadromen Arten essentiell und muss hergestellt werden. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Die Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage in den deutschen Flussgebieten.  Die jeweils spezifischen Ziele und Umsetzungsstrategien sind in den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Hintergrunddokumenten erläutert. Die Maßnahmenprogramme beinhalten eine Vielzahl von Maßnahmen, die zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit durchgeführt werden sollen.  Neue Wasserkraftanlagen können aufgrund der rechtlichen Anforderungen aus dem WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fischwanderung nicht blockiert und signifikante Schädigungen der Fischpopulationen beim Fischabstieg verhindert werden. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht der energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die nötig sind, um die genannten Anforderungen zu erfüllen, sodass die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind stets erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen können durchaus auch im Sinne der Zielsetzungen der WRRL sinnvoll sein, wenn dabei die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird.  Keine Änderung erforderlich.
1.39	Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind. Bei bereits genehmigten Wasserkraftanlagen, bei denen eine Nachtabschaltung nicht vorgeschrieben ist, können nach Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 WHG ggf. entsprechende Maßnahmen aufgegriffen werden. Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
1.40	Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die Ziele der WRRL werden im Rechts- und Planungsvollzug berücksichtigt und in den Entscheidungsprozessen gewürdigt.  Keine Änderung erforderlich.
1.41	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe in Betracht gezogen werden.	Auf die Thematik "Sedimenthaushalt und -transport" wird in den einzelnen Bewirtschaftungsplänen unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenheiten und Anforderungen im jeweiligen Flussgebiet eingegangen. Eine Betrachtung möglicher Auswirkungen einzelner baulicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren.  Keine Änderung erforderlich.
2.1	Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme müssen übergeordnet das Vorsorge- und Verursacherprinzip gelten. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden bzw. die Ressource Wasser nachhaltig zu nutzen. Wer doch verschmutzt oder Nutzungen betreibt, die Schaden verursachen, muss für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen bzw. den Schaden ausgleichen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.  Keine Änderung erforderlich.
2.2	Fristverlängerungen sind nicht wie ursprünglich vorgesehen eine Ausnahme, sondern zur Regel geworden. Für die zweite Bewirtschaftungsperiode ist ein solches Vorgehen nicht akzeptabel, stattdessen ist dafür Sorge zu tragen, dass tatsächlich die erforderlichen Maßnahmen benannt und ergriffen werden, damit die Bewirtschaftungsziele zumindest in der nun anstehenden Zeit erreicht werden.	Sowohl in der WRRL als auch in der MSRL sind unter begründeten Umständen Fristverlängerungen für die Zielerreichung vorgesehen. Die jeweils zutreffende Begründung ist für die betreffenden Wasserkörper im Bewirtschaftungsplan enthalten.  Bei der Festlegung von Fristverlängerungen handelt es nicht um eine Strategie, die eine Verzögerung der Maßnahmenumsetzung verfolgt, sondern sie beruht auf nachvollziehbaren Gründen der technischen, verfahrens- oder kostenmäßigen Umsetzbarkeit der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen.  Zudem berücksichtigen Fristverlängerungen aber auch die Reaktionszeiten natürlicher Systeme, so dass in vielen Fällen eine Verlängerung bis 2027 fachlich geboten ist.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
2.3	Kernproblem der WRRL-Umsetzung ist das Faktum, dass schlichtweg zu wenige Maßnahmen umgesetzt werden. So stellt auch die EU-Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 9. März 2015 (COM (2015) 120 final) fest: "Der von vielen Mitgliedsstaaten verfolgte Ansatz –sich (zumeist) ausgehend vom Status Quo in die richtige Richtung zu bewegen –reicht eindeutig nicht aus um die Umweltziele für die meisten Wasserkörper zu erreichen". Potentielle Maßnahmenträger, z.B. Kommunen oder Unterhaltungsverbände, müssen deshalb durch gesetzgeberische Maßnahmen verpflichtet und in die Lage versetzt werden (Finanzierung von Eigenanteilen und Personal), bei der WRRL-Maßnahmenumsetzung stärker mitzuwirken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.
2.4	Zudem ist es dringend erforderlich, dass die unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörden politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.
2.5	Der Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss entgegengewirkt werden, wie dies beispielsweise bereits durch den 100 %-Finanzierungsansatz von WRRL-Maßnahmen in FFH-Gebieten in Hessen geschieht.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind zentrale Bestandteile der entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL (z. B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz).  Keine Änderung erforderlich.
2.6	Wir regen noch vor der endgültigen Verabschiedung der Bewirtschaftungspläne einen länderübergreifenden Austausch über erfolgsversprechende Ansätze an, da-mit "best practises" Eingang in die nächste Bewirtschaftungsperiode finden.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern. Entsprechende Abstimmungen zur koordinierten Umsetzung der WRRL in den Flussgebietseinheiten finden sowohl auf der Ebene der LAWA als auch in den Gremien der Flussgebiete statt.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
2.7	Die Bundesregierung muss vehement darauf hinwirken, dass die Förderprogramme der Bundesländer zur Verwendung der ELER-Mittel zeitnah von den EU-Gremien geprüft und bewilligt werden. Aktuell kommt es zu einer maßgeblichen Verzögerung bei der Antragsstellung für umsetzungsreife Maßnahmen, weil die Förderrichtlinien noch nicht vorliegen. (Verweis auf ein Fallbeispiel).	Die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ist an strenge Kriterien geknüpft. Sowohl der Bund als auch die Länder setzen sich intensiv dafür ein, den Genehmigungsprozess zu beschleunigen.  Keine Änderung erforderlich.
2.8	Die Förderrichtlinien sind so anzupassen, dass auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Förderprogramme, die Fördermittel der EU beinhalten, können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts beantragen.  Keine Änderung erforderlich.
2.9	Dringend notwendig ist auch ein professionelles Flächenmanagement: Voraussetzung hierfür sind Programme zum systematischen Erwerb von Ufergrundstücken und zur Ausweisung von unbewirtschafteten Gewässerentwicklungsstreifen (s. nächster Spiegelstrich). Hierbei ergeben sich auch Synergieeffekte mit der Förderung des Bibers als "Motor" der eigendynamischen Gewässerentwicklung (s. Punkt 10) und Raum für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Biodiversitätsstrategie, der FFH-Richtlinie, der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem vorsorgenden Hochwasserschutz.	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Der Forderung wird bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer und den Bund Rechnung getragen.  Keine Änderung erforderlich.
2.10	Die sehr geringe Zahl erworbener Flächen zeigt, dass der Landerwerb die große Hürde bei der fristgerechten Umsetzung der EU-WRRL ist. Hier müssen die Länder ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch §103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren §91 FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren §86) nutzen, um entlang der Gewässer 10-30 m breite, bewirtschaftete Entwicklungsstreifen auszuweisen. Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.	Die Instrumente der Flurneuordnung werden bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer angewendet.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
2.11	Ferner müssen die Länder ihren Ämtern für Bodenmanagement eine zentrale Aufgabe zur Unterstützung der Umsetzung der WRRL zuweisen: Hier sollte Personal eingestellt werden, welches gezielt die Aufgabe des Landmanagements zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungsstreifen hat. Es sollten dabei alle Möglichkeiten genutzt werden, landeseigene Grundstücke im Auenbereich einzubeziehen oder als Tauschflächen zu nutzen (Verweis auf: Beispielhaft sei hier das Bayerische Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 genannt, im Zuge dessen bereits zur Halbzeit 764 km Gewässerstrecke und 1883 ha Uferflächen renaturiert wurden.).	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Der Forderung wird bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer und den Bund Rechnung getragen. Die Anregung zur Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen kann nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden.  Keine Änderung erforderlich.
2.12	Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten, sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sind sowohl die LAWA als auch die zuständigen Verwaltungen der Länder gefragt, die Vorgaben in die Verwaltungspraxis zu überführen und die notwendigen Informationen an alle Behörden weiter zu vermitteln, deren Aktivitäten die WRRL-Belange berühren.	Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung von Wasserkörpern gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.
2.13	Essentiell ist die Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen, wie sie auch im Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen zu Stickstoff vorgeschlagen wird (Verweis auf: SRU (2015): Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem. Sondergutachten. Berlin.). Es bedarf	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Die Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland sind in einem Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Was-









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	dringend einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten, wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Gewässerrandstreifen oder der Einführung bzw. Durchführung der wasserrechtliche Zulassungspflichtigkeit für Düngungsvorgänge.	ser beschrieben (LAWA, 2014: Prognose der Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland.). Darüber hinaus existieren Positionspapiere zur Novellierung der Düngeverordnung in einzelnen Flussgebietsgemeinschaften, die auf den Homepages dieser abrufbar sind. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Generell gilt es anzumerken, dass ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor die Nährstoffreduktionsziele nur schwer zu erreichen sind. Keine Änderung erforderlich.
2.14	Der Stellungnehmer schließt sich der Position des SRU an, dass der starke Fokus auf freiwillige Maßnahmen zu Stickstoffminderung in der Landwirtschaft dem Verursacherprinzip nicht mehr gerecht wird (Verweis auf: Vgl. Salomon & Kuhn: Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft – ein überwindbares Hindernis bei der Umsetzung der WRRL? In: Wasser und Abfall 6/2015.). Es bedarf deshalb einer Aufhebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung. Dazu muss die Düngeverordnung dringend grundlegend novelliert werden und ihre Bußgeldvorschriften verschärft werden.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Die Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland sind in einem Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser beschrieben (LAWA, 2014: Prognose der Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland.). Darüber hinaus existieren Positionspapiere zur Novellierung der Düngeverordnung in einzelnen Flussgebietsgemeinschaften, die auf den Homepages dieser abrufbar sind.  Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Generell gilt es anzumerken, dass ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor die Nährstoffreduktionsziele nur schwer zu erreichen sind.  Keine Änderung erforderlich.
2.15	Denkbar sind zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung empfiehlt, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Die Anregung, auch ökonomische Instrumente hierbei zu berücksichtigen, sollte ggf. in diesen Prozess einfließen.
		Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
2.16	Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Zudem wird auf die oben stehenden Antworten zu den Nummern 1.11 und 1.12 verwiesen. Keine Änderung erforderlich.
2.17	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Zudem wird auf die oben stehenden Antworten zu den Nummern 1.11 und 1.12 verwiesen.  Keine Änderung erforderlich.
2.18	Gleichzeitig müssen Bund und Länder Anreize für Landwirte setzen, auf umweltschonendere Verfahren wie die ökologische Landwirtschaft umzusteigen (Verweis auf: Ziel sollte die Ausweitung auf mindestens 20 % der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sein.).	In den meisten Bundesländern existieren seit vielen Jahren Programme, über die der ökologische Landbau gefördert wird. Damit sind Synergien mit den Zielen der WRRL verbunden, die sich vor allem im Bereich der Reduzierung der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge ergeben.  Keine Änderung erforderlich.
2.19	Nach dem Vorbild Niedersachsens sollte ein bundeseinheitliches Düngemittelkataster und verschiedener Melde-verordnungen (Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Düngeverbringungsverordnung) eingeführt werden. Die Vernetzung der Daten mit den einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzen kann eine wirksame Kontrolle der DüV gewährleisten. Kontrollen sollten v.a. dort durchgeführt werden, wo es Umweltprobleme auf Grund von Nährstoffüberschüssen gibt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
2.20	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt die aktuelle Förderpraxis zu einer sehr starken Zunahme von Maisanbauflächen und in Folge dessen zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von großen Mengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.	Das reformierte EEG trat zum 01. August 2014 in Kraft. Die nächste Reform ist noch nicht absehbar. In den Bewirtschaftungsplänen wird auf die entsprechende Belastungssituation und die Handlungsschwerpunkte aufmerksam gemacht.  Keine Änderung erforderlich.
2.21	Der oberflächige Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln durch Abschwemmung und Abdrift belastet die Gewässer in einem alarmierenden Maß und hat keinen Nutzen für die Landwirtschaftsbetriebe. Deshalb müssen die Abstandsregelungen für die Ausbringung von Düngern und Spritzmitteln in der DüV angepasst und verbindliche Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungssowie einem Ackerbau- und Umbruchsverbot ausgewiesen werden. Die Einhaltung der Auflagen muss kontrolliert wer-den. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich soll-te die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle Düngung in den Vorländern erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gelten diesbezüglich in Deutschland die gesetzlichen Regelungen i.S.d. § 38 WHG i.V.m. den entsprechenden Ausführungen in den Landeswassergesetzen der Bundesländer. Im Rahmen einer Novellierung des jeweiligen Landeswassergesetzes, die in vielen Bundesländern geplant ist, werden auch die Vorgaben zu Gewässerrandstreifen überprüft und ggf. angepasst. In den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wird an verschiedenen Stellen auf den Sachverhalt und die erforderlichen Maßnahmen hingewiesen. Keine Änderung erforderlich.
2.22	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Anregung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) befindet sich derzeit in der Abstimmung.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
2.23	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in vielen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten beispielsweise bis zu 25 % der Phosphorfrachten (Verweis auf: http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/naehstoff_phase2.pdf). Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Es wurden bereits verschiedene Modellberechnungen zur Bilanzierung der pfadnutzungsspezifischen Belastungssituation der diffusen Nährstoffeinträge vorgenommen. Berechnet wurden die Eintragspfade Grundwasser, Erosion, Dränage etc., welche jeweils differenziert für die verschiedenen Landnutzungen abgebildet wurden. Damit wurden Hot Spots ausgewiesen, in denen besonders hohe Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen unter landwirtschaftlicher Nutzung in die Oberflächengewässer entstehen. Diese Auswertungen waren Grundlage für die Auswahl der Zielkulisse für die Maßnahmenplanung und die Beratung zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer.  Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus Dränagen u.a. sind i. d. R. in den Maßnahmenprogrammen für die Flussgebiete enthalten.  Keine Änderung erforderlich.
2.24	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben (wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen), muss flächendeckend ausgeweitet werden. Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, da diese weithin als zentrale Säule in den Maßnahmenprogrammen genannt werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.  Keine Änderung erforderlich.
2.25	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil in den Maßnahmenprogrammen für die einzelnen Flussgebiete.  Keine Änderung erforderlich.
2.26	Deswegen müssen Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen wie z.B. eine standardmäßige Vorrichtung zum Auffangen von Gärrest-Gülle-Gemischen verpflichtend eingeführt und in den Maßnahmenprogrammen benannt werden.	Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
2.27	Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung bei der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.  Keine Änderung erforderlich.
2.28	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren.  Anzumerken ist jedoch auch, dass die Entscheidung, welche Pflanzen angebaut werden, grundsätzlich bei jedem Einzelbetrieb liegt und nur eingeschränkt beeinflusst werden kann. Dazu gibt es bereits jetzt verschiedene Möglichkeiten, wie die Förderung alternativer Kulturen oder die Fördervorgaben im Rahmen der Cross-Compliance-Regeln. Für den unmittelbaren Uferbereich ergeben sich zusätzliche Ge- und Verbote durch die Regelungen zu Gewässerrandstreifen in der Bundes- und Landesgesetzgebung.  Keine Änderung erforderlich.
2.29	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden (Verweise auf: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript350.pd f, http://wrrl-info.de/docs/wrrl_sonderinfo.pdf sowie http://www.fgg-elbe.de/tl_files/Downloads/Veranstaltungen/FGG_Elbe/Workshop_Klink_05_2013/Trepel_Stoffrueckhalt.pdf).	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen in den einzelnen Bewirtschaftungsplänen zu den Flussgebieten.  Keine Änderung erforderlich.
2.30	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element im Maßnahmenpaket zur Reduktion von Nährstoffeinträgen. Die gezielt notwendigen Maßnahmen sind









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss (Verweis auf: http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/phase_3_2015.pdf).	in den einzelnen Maßnahmenprogrammen aufgeführt.  Keine Änderung erforderlich.
2.31	Die natürlichen Vorkommen von Phosphor sind begrenzt. Es ist deshalb erforderlich, Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings, z.B. auch aus dem Klärschlamm, zu fördern.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene "Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess)" das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden.  Keine Änderung erforderlich.
2.32	Der Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe (Verweis auf: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/organische_mikroverunreinigungen_in_gewassern_vierte_reinigungsstufe.pdf) muss nachgekommen werden. Bisher fehlen dafür sichtbare Strategien, ein verbindlicher Zeitplan und konkrete Umsetzungsschritte.	Das Endziel der Wasserrahmenrichtlinie besteht darin, die Eliminierung der prioritären gefährlichen Stoffe zu erreichen. Diesem wird aufgrund der stoffspezifischen Regelungen des Bundes nachgekommen.  Keine Änderung erforderlich.
2.33	Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR HazardousSubstanceStrategy), der HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan forHazardousSubstances), der Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie die Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden.	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.
2.34	Biozidhaltige Antifoulinganstriche müssen aus dem Handel ge-	Biozidhaltige Antifoulinganstriche sind für Schiffe > 25 m bereits seit 2003 verboten. Eine weitere









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	nommen werden.	rechtliche Verschärfung kann derzeit aufgrund der Zielsetzungen aus der WRRL nicht abgeleitet werden. Die Verbreitung und Konzentration von Bioziden auch in den Binnenwässern wird stetig überwacht und dokumentiert. Sollten sich daraus Hinweise für die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen ergeben, werden diese in die betreffenden Maßnahmenprogramme aufgenommen.  Keine Änderung erforderlich.
2.35	Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) sollte weiter gefördert werden.	Die WRRL und andere europäische Richtlinien beinhalten konkrete Vorgaben, die bei der Durchführung der WRRL - Monitoringprogramme zu berücksichtigen sind. Für die Überwachung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer sind z.B. EU-weite Umweltqualitätsnormen und methodische Vorgaben in der Richtlinie 2008/105/EG und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU festgelegt. Darüber hinaus legt die Richtlinie 2009/90/EG zur "Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustandes" weitere Mindestleistungskriterien für die eingesetzten Untersuchungsverfahren fest. Diese übergeordneten Festlegungen werden bei der Durchführung der WRRL - Monitoringprogramme berücksichtigt.
2.36	Die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-Umweltqualitätsnorm in Biota führt dazu, dass kein Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland in einem guten chemischen Zustand ist.  Die Hauptquelle ist die Kohleverbrennung. Da auch sämtliche andere Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind, muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende, wie sie auch die Bundesrepublik anstrebt (Verweis auf: http://www.bmub.bund.de/themen/klimaenergie/klimaschutz/nationale-klimapolitik/klimapolitik-derbundesregierung/#c17575), vorangetrieben werden.	Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach WRRL haben nicht die Aufgabe, die Energiepolitik bzw. das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken.  Ziel der Klimaschutzpolitik in Deutschland ist es, die Emissionen von Schadstoffen deutlich zu reduzieren. Das soll vor allem durch den Ausbau der erneuerbaren Energien und eine Steigerung der Energieeffizienz erreicht werden.  Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10). Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch die Gewinnung von Energie über regenerative Verfahren, z. B. im Rahmen der Biogasgewinnung oder Wasserkraftnutzung negative Auswirkungen auf die Gewässer und Wasserqualität beinhalten können. Mögliche negative Auswirkungen auf Gewäs-









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		ser, die mit dem zunehmenden Ausbaus der erneuerbaren Energien verbunden sein können, sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu bewerten und in der Entscheidung die unterschiedlichen Aspekte u. a. im Hinblick auf Klima-, Natur- und Gewässerschutz abzuwägen.  Keine Änderung erforderlich.
2.37	Die vom Umweltbundesamt empfohlene Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V muss vorangetrieben werden.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlage ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind in den Maßnahmenprogrammen aufgeführt.  Die Einführung einer vierten Reinigungsstufe für spezifische Kläranlagen wird zurzeit auf Bundesebene, in den Bundesländern, in Fachkreisen und auch in den Flussgebieten intensiv diskutiert.  Keine Änderung erforderlich.
2.38	Die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30 %) muss beendet werden.	Siehe vorhergehende Antwort zu Nr. 2.37  Keine Änderung erforderlich.
2.39	Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken).	Eine Optimierung des Regenwassermanagements ist ein weiterer Baustein zur Reduzierung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die Gewässer. Entsprechende Maßnahmen sind, sofern auf regionaler Ebene ein Handlungsbedarf besteht, im jeweiligen Maßnahmenprogramm für ein Flussgebiet aufgeführt.  Keine Änderung erforderlich.
2.40	Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung von Uferzonen und Auen). Hier kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden. Dies bedarf jedoch einer verbindlichen Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte von Unterhaltungsverbänden an den Zielen der WRRL.	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen in den Oberflächengewässern ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in den Flussgebieten Deutschlands. Entsprechende Maßnahmen sind in den Maßnahmenprogrammen aufgeführt. Dazu gehört auch die Optimierung der Gewässerunterhaltung.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
2.41	Die Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für eine erfolgreiche Reproduktion essentiell. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Die Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage in den deutschen Flussgebieten.  Die jeweils spezifischen Ziele und Umsetzungsstrategien sind in den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Hintergrunddokumenten erläutert. Die Maßnahmenprogramme beinhalten eine Vielzahl von Maßnahmen, die zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit durchgeführt werden sollen.  Neue Wasserkraftanlagen können aufgrund der rechtlichen Anforderungen aus dem WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fischwanderung nicht blockiert und signifikante Schädigungen der Fischpopulationen beim Fischabstieg verhindert werden. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht der energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die nötig sind, um die genannten Anforderungen zu erfüllen, sodass die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind stets erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen können durchaus auch im Sinne der Zielsetzungen der WRRL sinnvoll sein, wenn dabei die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird.  Keine Änderung erforderlich.
2.42	Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden (analog zur inzwischen durchaus gängigen Praxis im Windenergiesektor für den Fledermaus- und Zugvogelschutz).	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind. Bei bereits genehmigten Wasserkraftanlagen, bei denen eine Nachtabschaltung nicht vorgeschrieben ist, können nach Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 WHG ggf. entsprechende Maßnahmen aufgegriffen werden. Keine Änderung erforderlich.
2.43	Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die Ziele der WRRL werden im Rechts- und Planungsvollzug berücksichtigt und in den Entscheidungsprozessen gewürdigt.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
2.44	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und –transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe regelmäßig in Betracht gezogen werden.	Auf die Thematik "Sedimenthaushalt und -transport" wird in den einzelnen Bewirtschaftungsplänen unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenheiten und Anforderungen im jeweiligen Flussgebiet eingegangen. Eine Betrachtung möglicher Auswirkungen einzelner baulicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren.  Keine Änderung erforderlich.
2.45	Über die Gewässerrandstreifen hinaus sollten wo immer möglich sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln (s. auch Punkt 10).	Entsprechende Maßnahmen zur eigendynamischen Gewässerentwicklung (insbes. Maßnahmentypen 70 und 74 des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs) sind in den Maßnahmenprogrammen in großem Umfang veranschlagt. Deren Umsetzbarkeit hängt in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit und der Akzeptanz der Maßnahmenumsetzung ab.  Keine Änderung erforderlich.
2.46	Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, oftmals nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Deswegen sollten folgende Informationen zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen generell in den BWP aufgenommen werden:  - Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen,  - Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich,  - Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Qualitätskomponenten (QK)) sowie	Die Darstellung der Belastungen in den Bewirtschaftungsplänen dient als Überblick. Die Darstellung und Bewertung einzelner geplanter oder umgesetzter Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer ist in diesem Kontext nicht möglich.  Die im Rahmen der Bestandsaufnahme und Risikoanalyse durchgeführten wasserkörperbezogenen Analysen berücksichtigen jedoch Maßnahmen aus der Vergangenheit und laufende bzw. zu erwartende Entwicklungen. Insofern setzt die Maßnahmenplanung explizit darauf auf.  Die Auswirkungen zukünftig geplanter Maßnahmen auf den Zustand der Gewässer müssen insbesondere bei der Bewertung solcher Eingriffe im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele für die Gewässer geprüft werden.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	- Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK.	
2.47	Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km² bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein "guter Zustand" besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können.	Der Forderung nach Berücksichtigung der Oberläufe (diese sind i.d.R. ohnehin Bestandteil des berichtspflichtigen Gewässernetzes) und kleinen Nebengewässer in der Gewässerbewirtschaftung wird von den planenden Wasserwirtschaftsbehörden bereits Rechnung getragen. Diese betrachten das jeweilige Einzugsgebiet unter Berücksichtigung auch kleinerer Nebengewässer. Eine Zustandsbewertung nach den Vorgaben der WRRL kommt jedoch im Regelfall aufgrund des damit verbundenen Aufwands und der hierfür fehlenden Ressourcen in diesen Gewässern nicht zur Ausführung. Keine Änderung erforderlich.
2.48	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden. Es sollte im Maßnahmenprogramm darauf eingegangen werden, in welcher Form diese Deichrückverlagerungen neben dem Hochwasserschutz auch als Chance für die Revitalisierung der Gewässer und angrenzender grundwasserabhängiger Landökosysteme genutzt werden können.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich werden die Synergien zwischen den Richtlinien Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie beachtet. Bei konkreten Maßnahmenplanungen findet ein intensiver Abstimmungsprozess, unter Einbindung des Naturschutzes (insbesondere in Bezug auf die Flussauen) statt. Ferner wird im Maßnahmenprogramm eine Maßnahme zur Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes in Risikogebieten angeboten.  Keine Änderung erforderlich.
2.49	Die Zahl der Biber erhöht sich stetig. Der Biber stellt als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug, um mit geringen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart "Sicherung von Biber-Lebensräumen" ergänzt werden. Gegebenenfalls müssen die aktuell definierten Bewertungsgrundlagen (typspezifischer Referenzzustand) um die durch den Biber initiierten hydromorphologischen Veränderungen, z.B. Furkationen, Laufveränderungen, Anstauungen etc. ergänzt werden.	Der LAWA-Maßnahmenkatalog beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen auch zur eigendynamischen Entwicklung eines Gewässers oder Habitatverbesserung in oder an einem Gewässer unter die auch die Sicherung von Biber-Lebensräumen subsummiert werden können. Ein zusätzlicher Maßnahmentyp erscheint daher nicht notwendig. Darüber hinaus werden FHH-Gebiete bei der Umsetzung der WRRL mit berücksichtigt.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
2.50	Sämtliche Nutzergruppen sollen gemäß Art. 9 der WRRL zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen herangezogen werden Grundlage ist das Kostendeckungsund Verursacherprinzip. Zusätzlich sind Anreize für eine effiziente Wassernutzung zu setzen. Hier hat Deutschland die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 WRRL noch nicht hinreichend umgesetzt, wie das – lediglich aus formalen Gründen gescheiterte – Vertragsverletzungsverfahren der Kommission zeigt. Das Verursacherprinzip ist ein gerechtes und transparentes Vorgehen, das dafür sorgt, die Ressource Wasser in verantwortlicher und möglichst nachhaltiger Form zu nutzen. Dabei spielen Industrie, Haushalt, Schifffahrt und Landwirtschaft, aber auch immer stärker die Wasserkraft (Verweis auf: Beispielhaft ist hier das Land Sachsen, das eine Wasserentnahmeabgabe für Wasserkraftanlagen einzieht.) eine entscheidende Rolle und müssen entsprechend zur Kostendeckung beitragen. Die Einnahmen sollten dann für den Gewässer- und Grundwasserschutz eingesetzt werden (wie es bereits heute teilweise geschieht).	Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung und die langfristigen Folgen bestimmter Wassernutzungen (sofern diese bereits hinreichend pronostizierbar sind) werden im Kapitel der 6 der Bewirtschaftungspläne beschrieben. Die Maßnahmenprogramme enthalten die zu den einzelnen Wassernutzungen als erforderlich erachteten Maßnahmen.  Keine Änderung erforderlich.
2.51	Die Komplexität des Themas macht es jedoch nicht einfach, die Umsetzung der WRRL zu begleiten. Um die oft ehrenamtliche Arbeit bestmöglich zu unterstützen, ist es sinnvoll, ergänzend hauptamtliche Strukturen zu schaffen. So kann die ehrenamtliche Arbeit fachlich und systematisch begleitet werden und ein zielorientierter, konstruktiver Dialog mit den zuständigen Behörden zur Umsetzung der WRRL geführt werden. Die Förderung solcher Strukturen sollte in allen Bundesländern auch finanziell unterstützt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; sie hat keinen unmittelbaren Bezug zu den Anhörungsdokumenten. Die Förderung geeigneter Strukturen obliegt den Ländern und dem Bund.  Keine Änderung erforderlich.
2.52	Hier gibt es ein enormes Umsetzungsdefizit, dem nur mit gesetzli- chen Änderungen bzw. Klarstellungen im Wasserstraßenrecht und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und seine Fachbehörden, die









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	zusätzlichen, zweckgebundenen Mitteln im Haushalt des Verkehrsministerium für die neuen Aufgaben und klaren Handlungsaufträgen an die regionalen Verwaltungseinheiten (Wasser – und Schifffahrtsämter) entgegen gewirkt werden kann. Bei der Herstellung der Durchgängigkeit muss sowohl dem Fischauf- als auch dem Fischabstieg Rechnung getragen werden. Diesbezügliche Regelungsdefizite müssen behoben werden.	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sowie die Bundesanstalten für Gewässerkunde (BfG) und Wasserbau (BAW), nehmen sich intensiv der Aufgabe zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen an. Einzelheiten dazu sind im "Erläuterungsbericht zu Handlungskonzeption und Priorisierungskonzept des BMVBS" beschrieben. In § 39 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) ist in Hinblick auf die Gewässerunterhaltung die grundsätzliche Ausrichtung an den Zielen der WRRL vorgegeben. Im Detail sind dazu die Erhaltung des Gewässerbettes und der Ufer auch durch standortgerechte Ufervegetation sowie die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum verankert. Weitere Regelungen finden sich z.T. in den Wassergesetzen und den Unterhaltungsrichtlinien der Länder. Der "Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen" des BMVI von 2015 ist ein Beispiel dafür, wie diese gesetzlichen Vorgaben praktisch untersetzt werden.
3.1	Die regionale und überregionale Bedeutung norddeutscher Seehäfen und der südlich anschließenden Binnenwasserstraßen muss hervorgehoben werden. Die Aussagen zur Entwicklung der Schifffahrt müssen differenzierter dargestellt und teilweise umformuliert werden.	Die Aussagen im Bewirtschaftungsplan wurden überarbeitet.
3.2	Die Aussagen zum Masterplan sind nicht mehr aktuell.	Die Aussagen zum Masterplan Ems wurden aktualisiert.
4.1	Zustand des Grundwassers auf ca. auf 50 % der Fläche in der FGE Ems wegen Überschreitungen der UQN bei Nitrat schlecht. Keine Trendänderung im ersten BW-Zyklus. Freiwillige Beratungsund Anreizprogramme werden nicht fruchten, daher ordnungsrechtliche Maßnahmen erforderlich.	Die weitere Reduzierung der Nährstoffbelastung des Grundwassers gehört ungeachtet der bereits realisierten Maßnahmen nach wie vor zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in den Ländern der FGG Ems. Ein wesentlicher Mitverursacher für die diffusen Stickstoffeinträge in das Grundwasser ist die Landwirtschaft. Auch die Landwirtschaft trägt daher eine besondere Verantwortung für die Zielerreichung der WRRL. Die Anforderungen der Düngeverordnung (DüV) müssen auch vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU in der Art verändert werden, dass überhöhte Nitrateinträge in das Grundwasser zukünftig vermieden werden und bereits belastete Grundwasservorkommen saniert werden. Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung sind noch nicht abgeschlossen. Die Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland sind in einem Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser beschrieben (LAWA, 2014: Prognose der









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland.). Darüber hinaus existieren Positionspapiere zur Novellierung der Düngeverordnung in einzelnen Flussgebietsgemeinschaften, die auf den Homepages dieser abrufbar sind. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Generell gilt es anzumerken, dass ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor die Nährstoffreduktionsziele nur schwer zu erreichen sind.  Keine Änderung erforderlich.
4.2	Es wird begrüßt, dass sowohl der Masterplan Ems 2050 als auch der IBP Ems bei der Maßnahmenplanung besonders berücksichtigt werden. Anforderungen der WRRL sind ungeachtet des Masterplans zielgerichtet weiter zu verfolgen, da Ziele und Zeitrahmen abweichen.	Ungeachtet des Zeithorizontes können die im Zuge der Umsetzung des Masterplans durchzuführenden Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung der WRRL leisten. Sowohl der Masterplan als auch der IBP Ems verfolgen das Ziel den ökologischen Zustand der Unterems nachhaltig zu verbessern und beinhalten viele Synergien zur WRRL.  Keine Änderung erforderlich.
4.3	Die Nähr- und Schadstoffeinträge, die über Flüsse und Grundwasser in die Meere gelangen, müssen über Maßnahmen der WRRL abgedeckt werden, um einen guten Zustand der Meere gem. MSRL erreichen zu können.	Die Maßnahmenprogramme der EG-WRRL und das Maßnahmenprogramm der MSRL sind aufeinander abgestimmt. Im Rahmen des CIS Prozesses wurde auf der europäischen Ebene von den Wasser-und Meeresdirektoren entschieden, dass keine Doppelmeldung von Maßnahmen nach MSRL und EG-WRRL erfolgen soll. Das bedeutet konkret, dass z.B. Maßnahmen zur Begrenzung von Schadstoffeinleitungen im Binnenland ausschließlich über die EG-WRRL durchgeführt werden während im MSRL Maßnahmenprogramm nur diejenigen Belastungen berücksichtigt werden, die direkt in das Meeresgewässer einwirken.  Keine Änderung erforderlich.
4.4	Für den Schutz des Grundwassers sind gegenüber dem 1. Bewirtschaftungszyklus keine neuen Maßnahmen hinzugekommen. Die Beachtung der Nitratrichtlinie allein reicht nicht aus, um das Grundwasser hinreichend zu schützen.	Die Beachtung der Nitratrichtlinie reicht aus, um das Grundwasser hinreichend zu schützen, da sie hinsichtlich der Qualitätsziele für die Nitratkonzentration die gleichen Ziele verfolgt wie die EG-WRRL. Zudem wird durch die aktuelle Novellierung der Düngeverordnung eine Minderung der Stickstoff- und Phosphoreinträge erwartet. Für Belastungsschwerpunkte werden weitere Maßnahmen zur Unterstützung angeboten.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
4.5	Die gesetzliche Einführung von Gewässerrandstreifen an Gewässern 3. Ordnung in Niedersachsen durch eine Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes wird gefordert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.
5.1	Bewirtschaftungsplanung im Sinne der WRRL kann für emsländische Tieflandgewässer nur unter Berücksichtigung ihrer gezielten anthropogenen Veränderungen erfolgen. Die Wiederherstellung eines Naturzustandes (NWB) beinhaltet signifikante negative Auswirkungen auf Gewässernutzungen.	Auf die Besonderheiten der landschaftsgeschichtlichen Entwicklung der Region (Meliorationsmaßnahmen des Küsten- und Emslandplanes zwischen 1950 - 1980) wird in Kapitel 1.2.3 des BWP der FGE Ems hinreichend eingegangen. Für die meisten emsländischen Tieflandgewässer ist nicht die Wiederherstellung eines Naturzustands, sondern das gute ökologische Potential Bewirtschaftungsziel.  Keine Änderung erforderlich.
5.2	Int. BWP Ems, Anhang 4, Kapitel 2.5: Angabe des spezifischen Wasserverbrauchs in NI und NW (140 l/d) ohne Quellenangabe. Hinweis auf sinkenden Wasserverbrauch im EL nicht zutreffend da viele landw. Betriebe an die WV angeschlossen wurden. Stärker auf regionalspezifische Unterschiede eingehen.	Die Ausführungen im Bewirtschaftungsplan wurden überarbeitet.
5.3	Hinsichtlich der Bewertung des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper des Emslandes, den Bewertungsmethoden, der Auswahl des Messstellennetzes und weiterer in diesem Zusammenhang stehender zu beachtender Sachverhalte wird auf die entsprechenden Stellungnahmen des DV LK Emsland, WV Lingener Land und WV Hümmling (alle aus 2014) an das MU und NLWKN Bst. Meppen und Süd verwiesen.	Auf die eingegangenen Stellungnahmen zur Risikoabschätzung im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Zustand der niedersächsischen Gewässer 2013 wurde in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine gemeinsame Antwort verfasst, da sich die wesentlichen Aspekte in den einzelnen Stellungnahmen überschneiden. In dieser Antwort wurden die wichtigsten Punkte dargestellt. Spezielle Aussagen zur Risikoabschätzung in den Grundwasserkörpern "Große Aa" und "Leda-Jümme-Lockergestein Links" wurden in separaten fachlichen Stellungnahmen zur Überprüfung der Risikoabschätzung dargelegt.  Keine Änderung erforderlich.
5.4	In Trinkwassergewinnungsgebieten sollte keine Ausnahmen von der Zielerreichung der WRRL zugelassen werden.  Dort, wo eine Zielerreichung aufgrund schlechter mit verhältnismäßigen Mitteln kaum veränderbarer Zustände nicht möglich	Die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist für ausgewählte Grundwasserkörper aufgrund der natürlichen Gegebenheiten, die eine rechtzeitige Verbesserung des Zustands nicht zulassen, oder aufgrund der nicht gewährleisteten technischen Durchführbarkeit erforderlich. Abweichende Bewirtschaftungsziele oder vorübergehende Verschlechterungen werden für die Grundwasserkörper in









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	erscheint, könnten u. E. Ausnahmen definiert werden. Innerhalb der Trinkwassergewinnungsgebiete muss jedoch der nachhaltige Grundwasserschutz oberstes Ziel bleiben.	Niedersachsen nicht in Anspruch genommen. Für die Schutzgebiete (u. a. Trinkwassergewinnungsgebiete) wird jeweils im Rahmen der Maßnahmenplanung geprüft, inwieweit die jeweiligen schutzgebietsspezifischen Ziele im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL stehen. Fristverlängerungen und abweichende Bewirtschaftungsziele sind möglich.  Keine Änderung erforderlich.
5.5	Das nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz muss sich nicht nur bezüglich der Koordinierung und Überwachung der Maßnahmen verantwortlich erklären, sondern auch hinsichtlich der Zielerreichung der Gewässer in der Verantwortung stehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.
5.6	Es wird begrüßt, dass im Verbandsgebiet nahezu alle Oberflächengewässer in die Kategorien "erheblich verändert" oder "künstlich" eingestuft sind. Dies belegt die Tatsache, dass die Gewässer funktionaler Bestandteil der lokalen Kulturlandschaft sind und die Wiederherstellung eines "Naturzustandes" signifikante negative Auswirkungen auf die bestehende Gewässernutzung ausüben würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Abhängigkeit zu den Bewertungsergebnissen des ökologischen Potenzials müssen trotzdem Maßnahmen umgesetzt werden.  Keine Änderung erforderlich.
5.7	Die Schwerpunkte des Projekts "Gewässerallianz" befinden sich in den Flussgebieten von Weser und Elbe. Dies bedeutet, dass Maßnahmen inklusive Fördergelder prioritär außerhalb des Flussgebietes der Ems umgesetzt werden sollen, obwohl dort ein überdurchschnittlicher Maßnahmenbedarf besteht.	Im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes vor dem Hintergrund knapper Ressourcen werden zukünftig gezielter bestimmte Gewässer (Schwerpunktgewässer) bevorzugt entwickelt. Die Schwerpunktgewässer wurden nach landeseinheitlichen Kriterien ausgewählt und stellen hydromorphologisch besonders entwicklungsfähige Gewässer dar. Aber auch für Gewässer außerhalb dieser Regionen sollen zukünftig für Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung und für Projekte zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit Fördermittel vom Land bereitgestellt werden. Aufgrund des überdurchschnittlichen Maßnahmenbedarfs im Bereich der unteren Ems hat die Landesregierung hierfür ein besonderes Programm (Masterplan Ems) aufgelegt.
5.8	Der programmatische Ansatz der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wird begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
5.9	Bei der Zuordnung von Maßnahmentypen zu den Wasserkörpern sollten die spezifischen Eigenschaften, Belastungen und Nutzungen des jeweiligen Wasserkörpers stärkere Berücksichtigung finden.	Das Maßnahmenprogramm entspricht grundsätzlich den Anforderungen der EG-WRRL. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Fortschreibung des ersten Maßnahmenprogramms 2009-2015. Der Compliance Check der Kommission zu diesem Maßnahmenprogramm hat keine Hinweise dafür gegeben, dass Aufbau und Inhalt des Maßnahmenprogramms nicht richtlinienkonform sind. Niedersachsen steht über den sogenannten CIS-Prozess (Common Implementation Strategy) hinsichtlich des gemeinsamen Verständnisses der Anforderungen der EG-WRRL in Kontakt mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten. Im Ergebnis dieser Beratungen und Abstimmungen in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) werden bezogen auf die Wasserkörper -dem sogenannten "DPSIR"- Konzept (driving forces -pressure- status- impact- response; Modell zur Darstellung der Umweltbelastungen) folgend- diejenigen Maßnahmentypen gemeldet, die geeignet sind, den Zustand in Abhängigkeit von der jeweiligen Belastung des Wasserkörpers zu verbessern. In Niedersachsen werden zusätzlich die jeweiligen konkretisierenden Handlungsempfehlungen pro Wasserkörper aktualisiert, präzisiert und veröffentlicht.  Keine Änderung erforderlich.
5.10	Das Angebot von Agrarumweltmaßnahmen in Ergänzung zu den freiwilligen Vereinbarungen in Trinkwassergebieten wird begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.
5.11	Um mit Grundwasserschutzmaßnahmen konkurrenzfähig zu den Entwicklungen in der Landwirtschaft sein zu können, ist es unerlässlich, die Pauschalen für die Handlungsbereiche gemäß Prioritätenprogramm (Erhöhung Wasserentnahmegebühr) adäquat zu erhöhen. Angesichts der unterschiedlichen regionalen Belastungen mit organischen Nährstoffen in Niedersachsen sollte eine weitere Differenzierung der Finanzmittel des Prioritätenprogramms diskutiert werden:  Neben der Reduzierung der Nährstoffausbringung sollten maissubstituierende grundwasserfreundliche Kulturen stärker gefördert werden.  Die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/verpflichtungen aus Eingriffen in den Naturhaushalt auch anderer	Hinsichtlich der maissubstituierenden Kulturen werden bereits Mittel im Rahmen der landesweiten Aufgaben für Feldversuche verwendet. Die entsprechenden Ergebnisse werden zur Information weit verbreitet. Der Hinweis wird bei der Überarbeitung des Prioritätenprogramms mit aufgenommen. Die Pauschalen für die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und der Freiwilligen Vereinbarungen werden von der Landwirtschaftskammer auf der Basis einer agrarökonomischen Betrachtung festgelegt. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit der Erhöhung. Bei Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Naturhaushalts gilt eine räumliche Bindung an den Naturraum.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	Maßnahmenträger (Straßenbaulastträger, Gemeinden usw.) sollten im gleichen Grundwasserkörper durchgeführt werden, um den Umfang intensiv genutzter Flächen entgegenzuwirken.	
6.1	Die in den Entwurfsunterlagen zu findenden Einträge mit Bezug zum RAG-Grubenwasser berücksichtigen noch nicht die Inhalte des neu vorgelegten Wasserhaltungskonzeptes.	Die Ausführungen im Bewirtschaftungsplan wurden in Abstimmung mit dem MKULNV überarbeitet.
7.1	Die Zusammenfassung der Anhörungsdokumente von vier Flussgebieten unter zeitgleichem Fortfall der C-Berichte ist ökonomisch sinnvoll, unterstreicht weder den Stellenwert der Aufgabe noch Wunsch nach verstärktem regionalem Engagement. In der allgemeinen Beschreibung der Flussgebiete sollten die regionalen Verhältnisse differenzierter und ausführlicher dargestellt werden. Die Bestandsaufnahme erweckt den Eindruck, dass die Analyse der vorliegenden Situation sehr stark nach statistischen Auswertungen einzelner Parameter erfolgt und dabei die Gesamtsituation zu kurz kommt.	Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) fordern eine Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen bezogen auf die Flussgebietseinheiten bzw. die Erstellung eines niedersächsischen Beitrags zu den Plänen/Programmen der Flussgebietsgemeinschaften. Eine Verpflichtung zur Erstellung auf Ebene von Bearbeitungsgebieten (sogenannte C-Berichte) besteht hingegen nicht. Die Berichte auf Ebene der Bearbeitungsgebiete wurden in Niedersachsen im ersten Bewirtschaftungsplanzyklus noch zur Erfassung und Darstellung der Bestandsaufnahme als Zwischenschritt zur Zusammenfassung in den Bewirtschaftungsplänen erarbeitet. Die Ermittlung der Belastungssituation erfolgte aufgrund der Kritik der Europäischen Kommission an den ersten Bewirtschaftungsplänen nach bundeseinheitlich weiter harmonisierten Kriterien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Die aktualisierten Ergebnisse der Bestandsaufnahme in 2013 wurden, verglichen mit der Bestandsaufnahme 2004 bzw. 2008, sogar präziser und detaillierter wasserköpergenau erarbeitet und dokumentiert. Für die Schwerpunktgewässer und die prioritären Gewässer sind Angaben zu den Belastungen in den Wasserkörperdatenblätterm enthalten. Die Wasserkörperdatenblätter werden nach der Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne aktualisiert (zu finden unter: www.nlwkn.niedersachsen.de > Wasserwirtschaft > EG-Wasserrahmenrichtlinie). Diese wasserkörperbezogenen regionalen Erkenntnisse sind direkt in die Erstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme bzw. in den niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme bzw. in den niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungspläne 2015 bis 2021 eingeflossen. Die wesentlichen Inhalte oder Neuerungen bei der Aktualisierung der Bestandsaufnahme (z. B. die Ausweisung der erheblich veränderten Wasserkörper und die Risikoabschätzung Grundwasser) wurden intensiv über die erweiterten Fachgruppen Oberflächengewässer und Grundwasser, mit einem Ministerbrief an die Gebietsk









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		Belastungssituationen zwischen den Betriebsstellen des NLWKN und den unteren Wasserbehörden abgestimmt.
		Keine Änderung erforderlich.
7.2	Es ist nicht notwendig, das Gebiet der Ems weiterhin in zwei Ko- ordinierungsräume aufzuteilen.	Die Koordinierungsräume sind als sogenannte "SubUnit" als räumliche Gebietseinheit, insbesondere für die elektronische Berichterstattung an die Europäische Kommission für Deutschland, vorzusehen. Auf dieser Ebene erfolgte bereits zum ersten Bewirtschaftungsplan 2009 eine Aggregierung von Ergebnissen, die an die Europäische Kommission gemeldet werden. Die Abschaffung der "SubUnit" hätte eine kleinräumigere Ergebnismeldung und insbesondere Maßnahmenberichterstattung an die Europäische Kommission zur Folge. Im Rahmen der 2013 durchgeführten Bestandsaufnahme wurden generell keine Änderungen der räumlichen Gebietseinteilungen (z.B. Planungseinheiten, Bearbeitungsgebiete, "SubUnits") vorgenommen. Darüber hinaus müssten die bestehenden Koordinierungsvereinbarungen mit den Niederlanden und dem Land Nordrhein-Westfalen aufwendig geändert werden.  Keine Änderung erforderlich.
7.3	Die Abgrenzungen der GWK sind zu überarbeiten. Die Festlegung sehr großer GWK ist für die quantitativen und qualitativen Fragestellung nicht zielführend, da Probleme häufig nur für einen Teil des jeweiligen Bearbeitungsgebietes relevant sind. Da die Abgrenzung eine wesentliche Grundlage des GW-Mengenerlasses ist, hätte eine stärkere Differenzierung auch direkten Einfluss auf das nachgeordnete Verwaltungshandeln.	Eine Abgrenzung der Grundwasserkörper erfolgte anhand grundwasserhydraulischer Gegebenheiten und orientiert sich an oberirdischen Wasserscheiden und Vorflutern. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Wasserscheiden der oberirdischen Gewässer großräumig auch die unterirdischen Wasserscheiden widerspiegeln. Eine örtliche Abweichung ist jedoch aufgrund von hydrogeologischen Gegebenheiten möglich. Die 123 niedersächsischen Grundwasserkörper sind, insbesondere in den Lockergesteinsbereichen der Norddeutschen Tiefebene zum Teil sehr groß und hydrogeologisch heterogen, so dass eine weitere Unterteilung der Grundwasserkörper in Teilräume vorgenommen wurde, die vergleichbare oder ähnliche hydrogeologische, hydrodynamische, hydrochemische und bodenkundliche Eigenschaften aufweisen. Die Unterteilung der Grundwasserkörper auf Typflächen (und dergleichen) gilt nur für die Beurteilung der Grundwassergüte. In einigen Grundwasserkörpern in denen die Abgrenzung der Typflächen noch nicht vorgenommen werden konnte, wurden als deren Ersatz die hydrogeologischen Teilräume, die innerhalb eines Grundwasserkörpers vorkommen, analog zu den Typflächen verwendet. Die Abgrenzung der Grundwasserkörper erfolgte durch das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung, das Niedersächsische Landesamt für Ökologie und die Bezirksregierung Hannover. In der Methodenbeschreibung von 2004 ist das Vorgehen be-









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		schrieben (EG-WRRL Bericht 2005 Grundwasser – Stand 15.06.2004 – Methodenbeschreibung). In Hinblick auf die Verpflichtung die Beschreibung der Grundwasserkörper zum 2019 zu aktualisieren, wird 2015/2016 eine Überprüfung der Grundwasserkörperzuschnitte vorgenommen.  Keine Änderung erforderlich.
7.4	Die stofflichen Zusammenhänge, Nahrungsketten und Lebenszyklen der Auen erscheinen zu komplex, als dass die Qualitätskomponenten allein durch ein strukturreicheres Gewässerbett auf das erforderliche Niveau gebracht werden könnten. Vielmehr muss der Auenbereich mit einbezogen werden, die dafür notwendigen Flächen stehen nicht zu Verfügung bzw. sind nur mit großem Aufwand herzustellen.	Der Zustand der Auen ist von essentieller Bedeutung für die Zielerreichung der EG-WRRL. Daher werden im Maßnahmenprogramm nicht nur die Revitalisierung der Gewässer sondern darüber hinaus Maßnahmen für die Auen angeboten. Es ist bekannt, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen die fehlende Flächenverfügbarkeit eines der größten Probleme darstellt. Diese Problematik muss jedoch im Zuge geplanter Maßnahmenumsetzungen vor Ort geklärt werden, um die Möglichkeiten der Finanzierung/Förderung, z. B. durch Kompensation bei Baumaßnahmen, Flurbereinigung, Abstimmung mit Naturschutzmaßnahmen usw., nutzen zu können.  Keine Änderung erforderlich.
7.5	Die Einflüsse aus den Siedlungsbereichen, insbesondere die Niederschlagswassereinleitungen, werden im Verhältnis zu den Problemen aus dem landwirtschaftlichen Bereich deutlich unterschätzt.	Die Ermittlung der Belastungen erfolgte nach den bundeseinheitlichen Kriterien der LAWA ("Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach Wasserrahmenrichtlinie bis Ende 2013 - Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2021-"). Die Niederschlags- und Mischwassereinleitungen aus den Siedlungsbereichen werden derzeit in Niedersachsen nicht als signifikant angesehen. In Abhängigkeit der regionalen Gegebenheiten kann jedoch im Einzelfall eine Belastung vorliegen.  Keine Änderung erforderlich.
7.6	Bei der Darstellung des landwirtschaftlichen Raumes fehlt eine Klarstellung, dass die Melioration großer Teile Niedersachsens ein gesellschaftliches Erfordernis der Nachkriegszeit war, zu der es keine politische Alternative gab.	In der Vergangenheit wurden in Abhängigkeit der sozioökonomischen Umstände sowie der regionalen Gegebenheiten viele Gewässer hinsichtlich der Nutzbarkeit der angrenzenden Flächen als auch der Nutzbarkeit der Gewässer, andere Schwerpunkte beim Umgang mit den Gewässern gelegt als es gegenwärtig der Fall ist. Der Blick auf die Gewässer hat sich grundlegend geändert und ökologische Aspekte stehen inzwischen im Vordergrund. Der Nutzungsanspruch wird über die Ausweisung der erheblich veränderten Wasserkörper (HMWB-Ausweisung) berücksichtigt.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
7.7	Die Aussagen, dass im GWK Leda-Jümme Lockergestein links grundwasserabhängige Ökosysteme und Oberflächengewässer nicht relevant betroffen sind, bedarf, insbesondere hinsichtlich der Niedrigwasserproblematik, Erörterungsbedarf.	Die Aussagen, dass im Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein links bedeutende grundwasserabhängige Ökosysteme im Sinne der EG-WRRL und Oberflächengewässerverordnung nicht relevant betroffen sind, entspricht dem Wissensstand im NLWKN zum Zeitpunkt der Auswertung. Die Informationen basieren auf den Daten der Betriebsstellen und der beteiligten Fachgruppen. Zudem wird es innerhalb des neuen Projektes des NLWKN "Analyse der Grundwasserentwicklung, ihrer Einflussfaktoren und der Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand in 4 ausgewählten Grundwasserkörpern" hinreichend Gelegenheit zur Diskussion geben.
7.8	Die LAWA-Methode zur Bestimmung des ökologischen Potentials und dadurch die darauf basierende ökologische Bewertung der erheblich veränderten und künstlichen Gewässer werden als nicht richtlinienkonform bewertet. Die Herleitung der Habitatbedingungen erfolgt auf einer praxisfernen Ebene. Die pauschale Übertragung auf die Gewässer erfolgt ohne Überprüfung der Randbedingungen.	Die im zweiten Bewirtschaftungsplan erstmalig bundesweit zur Anwendung kommende LAWA-Methode zur Bewertung des ökologischen Potenzials (derzeit: Makrozoobenthos, Fische) ist CIS-konform (Common Implementation Strategy, Leitfaden 2.2) und beinhaltet dementsprechend die Herleitung eines höchsten ökologischen Potenzials (HÖP), welches die Umsetzung aller technisch machbaren hydromorphologischen Maßnahmen einschließt, ohne damit signifikante negative Einschränkungen der Nutzungen des Gewässers hervorzurufen. Eine Prüfung der Umsetzbarkeit erfolgt allerdings nicht. Das gute ökologische Potenzial entspricht dann einer geringfügigen Abweichung vom HÖP und berücksichtigt insofern die nutzungsbedingten Entwicklungsmöglichkeiten der Fließgewässer. Eine Regionalisierung ist durch die Bewertung anhand von Fallgruppen gegeben. Keine Änderung erforderlich.
7.9	Im Hinblick auf die Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer müssen die chemischen Kenngrößen und deren Grenzwerte diskutiert werden. Es stellt sich zudem die Frage, ob bereits Meldungen über gesundheitliche Gefährdungen aus anderen Ländern vorliegen.	Die chemische Bewertung der Oberflächengewässer erfolgt auf der Grundlage EU-einheitlicher UQN für prioritäre Stoffe, die mit der Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates beschlossen wurden. Die Richtlinie wird mit der Revision der Oberflächengewässerverordnung in nationales Recht umgesetzt. Für nähere Informationen zum Oberflächengewässer-Schadstoff-Monitoring wird auf die Veröffentlichung des NLWKN "Schadstoffmonitoring niedersächsischer Oberflächengewässer entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2010 - 2013" hingewiesen. Die UQN für prioritäre Stoffe werden vom Schutzgut aquatische Lebensgemeinschaften abgeleitet. Diese sind in der Regel strenger als Grenzwerte, z.B. gemäß der Trinkwasserverordnung. Es sind keine Meldungen über gesundheitlichen Gefährdungen aus anderen Ländern bekannt.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
7.10	Bei Gewässern, die bei Außerachtlassen der ubiquitären Stoffe die Normen verfehlen, ist nicht ersichtlich, welche Kenngröße dafür ausschlaggebend ist.	Die Daten zu den Überschreitungen der UQN der Einzelstoffe auf Wasserkörperebene werden beim NLWKN bereitgehalten. Es besteht keine Verpflichtung diese Daten im Bewirtschaftungsplan zu veröffentlichen.  Keine Änderung erforderlich.
7.11	Für eine Festlegung von strengeren Stickstoffwerten (2,8 mg/l) für das Binnenland wäre zunächst eine geeignete rechtliche Grundlage zu schaffen. Dies sollte im Text eindeutiger formuliert werden.	Die LAWA hat im März 2012 das Konzept zur Ableitung von Nährstoffreduzierungszielen in den Flussgebieten Ems, Weser, Elbe und Eider aufgrund von Anforderungen an den ökologischen Zustand der Küstengewässer gemäß EG-WRRL verabschiedet. Die Bewirtschaftungsplanung wird damit auf ein einheitliches Reduzierungsziel von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff (TN) für alle in die Nordsee mündenden Flüsse am Übergabepunkt limnisch-marin als Grundlage für die künftige Bewirtschaftungsplanung ausgerichtet. Für das Einzugsgebiet der Ostsee wird ein Bewirtschaftungsziel von 2,6 mg/l angesetzt. Darüber hinaus hat die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser mit der Empfehlung zur Übertragung flussbürtiger, meeres-ökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland eine Abstimmung zwischen Ober- und Unterlieger beschlossen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen wird diesen Empfehlungen vollständig gefolgt. Die Aufnahme dieser Zielwerte ist in die derzeit in Revision befindliche Oberflächengewässerverordnung geplant.
7.12	Die Auswirkungen des Klimawandels müssen in die Bewertungen einbezogen werden. Das Monitoring muss nicht nur den Wandel im Wasserhaushalt erfassen, sondern berücksichtigen, dass auch biologische Qualitätskomponenten Veränderungen unterliegen. Zudem muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Gewässerabschnitte intensiver oder in sensibleren Zeitpunkten als bisher unterhalten werden müssen.	Die Verfahren zur Gewässerüberwachung sind interkalibriert und an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die aktuellen wasserwirtschaftlichen Anforderungen angepasst.  Keine Änderung erforderlich.
7.13	Die Waldfläche für Niedersachsen wird mit 10.339 km² angegeben. Veröffentlichungen des ML beziffern den Wald mit 12.045 km².	Für die länderübergreifende Ermittlung und prozentuale Darstellung der Landnutzungsverteilung in den nationalen und internationalen Flussgebietsgemeinschaften wurde für die EG-WRRL in der LAWA die Vereinbarung getroffen, die bundesweit einheitlich vorliegenden und damit vergleichbaren CORINE-Land-Cover-Daten (CORINE: Coordination of Information on the Environment; "Koordinie-









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		rung von Informationen über die Umwelt") zu verwenden. Es ist bekannt, dass diese Auswertung im Detail von anderen statistischen, regional genaueren Erhebungen abweichen kann.  Keine Änderung erforderlich.
7.14	Es ist nicht nachvollziehbar, was die Angabe "Fläche, die hätte bewässert werden können" in Tabelle 63 bedeutet.	Die Erstellung der wirtschaftlichen Analyse und somit die Darstellung einzelner Bereiche der Wassernutzung/Gewässerbelastung beruht auf den Kriterien der LAWA Handlungsempfehlung zur Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse. Für die Darstellung der Daten wurde gemäß LAWA Handlungsempfehlung in erster Instanz auf bundesweit einheitliche Datentabellen aus der amtlichen Statistik zurückgegriffen, die auch öffentlich zugänglich sind. Die Informationen sind häufig räumlich aggregiert dargestellt und dienen der sachlich-faktischen Darstellung der genannten Bereiche. Die Aufnahmen weitergehender Informationen und Daten zu ausgewählten einzelnen Bereichen würden den vorgesehenen Umfang der wirtschaftlichen Analyse überschreiten.  Keine Änderung erforderlich.
7.15	Die in Tabelle 64 dargestellte landwirtschaftliche Wertschöpfung ist eine statistische Rechengröße, die aufgrund der zugrunde liegenden Rechenansätze für die viehstarken Regionen nur sehr eingeschränkt geeignet ist und wenig Vergleichbarkeit zwischen den Betriebsformen bietet.	Die Erstellung der wirtschaftlichen Analyse und somit die Darstellung einzelner Bereiche der Wassernutzung/Gewässerbelastung beruht auf den Kriterien der LAWA Handlungsempfehlung zur Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse. Für die Darstellung der Daten wurde gemäß LAWA Handlungsempfehlung in erster Instanz auf bundesweit einheitliche Datentabellen aus der amtlichen Statistik zurückgegriffen, die auch öffentlich zugänglich sind. Die Informationen sind häufig räumlich aggregiert dargestellt und dienen der sachlich-faktischen Darstellung der genannten Bereiche. Die Aufnahmen weitergehender Informationen und Daten zu ausgewählten einzelnen Bereichen würden den vorgesehenen Umfang der wirtschaftlichen Analyse überschreiten.  Keine Änderung erforderlich.
7.16	Das Emsgebiet ist hinsichtlich der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung und den daraus resultierenden wasserwirtschaftlichen Fragen ein Sonderfall, der zu benennen ist.	Die Erstellung der wirtschaftlichen Analyse und somit die Darstellung einzelner Bereiche der Wassernutzung/Gewässerbelastung beruht auf den Kriterien der LAWA Handlungsempfehlung zur Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse. Für die Darstellung der Daten wurde gemäß LAWA Handlungsempfehlung in erster Instanz auf bundesweit einheitliche Datentabellen aus der amtlichen Statistik zurückgegriffen, die auch öffentlich zugänglich sind. Die Informationen sind häufig räumlich aggregiert dargestellt und dienen der sachlich-faktischen Darstellung der genannten Bereiche. Die









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		Aufnahmen weitergehender Informationen und Daten zu ausgewählten einzelnen Bereichen würden den vorgesehenen Umfang der wirtschaftlichen Analyse überschreiten.
		Keine Änderung erforderlich.
7.17	Die steigende Beregnungsintensität ist nicht alleinig auf Niederschlagshöhe, Boden und Fruchtart, sondern auch stark auf marktwirtschaftlichen Entwicklungen zurückzuführen.	Die Erstellung der wirtschaftlichen Analyse und somit die Darstellung einzelner Bereiche der Wassernutzung/Gewässerbelastung beruht auf den Kriterien der LAWA Handlungsempfehlung zur Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse. Für die Darstellung der Daten wurde gemäß LAWA Handlungsempfehlung in erster Instanz auf bundesweit einheitliche Datentabellen aus der amtlichen Statistik zurückgegriffen, die auch öffentlich zugänglich sind. Die Informationen sind häufig räumlich aggregiert dargestellt und dienen der sachlich-faktischen Darstellung der genannten Bereiche. Die Aufnahmen weitergehender Informationen und Daten zu ausgewählten einzelnen Bereichen würden den vorgesehenen Umfang der wirtschaftlichen Analyse überschreiten.  Keine Änderung erforderlich.
7.18	Die Formulierung Neuausrichtung der Gewässerunterhaltung könnte vermuten lassen, dass die laufende Praxis nicht mehr rechtskonform oder fachlich überholt sei. Dies ist nicht der Fall. Aufgrund der allgemeinen Haushaltsgrundsätze erfolgt die Arbeit seit Jahrzehnten nach dem zitierten Grundsatz "so wenig wie möglich, so viel wie nötig".	Bei der zitierten Textpassage handelt es sich um einen Textbeitrag des Wasserverbandstags. Es wird davon ausgegangen, dass die zitierte Textpassage im Gesamtkontext keine Missverständnisse verursacht.  Keine Änderung erforderlich.
7.19	Die Unterhaltungsverbände benötigen für die Maßnahmenplanung einen kostenfreien Zugang zu allen Katasterdaten sowie die Befreiung von Vermessungskosten und -gebühren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.
7.20	Es wird angeregt, eine zeitnahe Laser-Scan-Befliegung Niedersachsens mit kostenfreier Bereitstellung der Daten zur technischen Planung von Maßnahmen der natürlichen Gewässerentwicklung und Folgeabschätzung von Maßnahmen auf das Umfeld durchführen zu lassen.	Die Anregung wird begrüßt.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
7.21	Die rechtlichen Vorgaben des NWG und des weiteren Fachrechts müssen zur stärkeren Berücksichtigung der WRRL überarbeitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abzuwarten bleibt das Ergebnis der Revisionen der Oberflächengewässerverordnung (OGewV), der Grundwasserverordnung (GrwV), der Düngeverordnung, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS/AwSV) und ggf. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).  Keine Änderung erforderlich.
7.22	Das Maßnahmenprogramm ist nicht geeignet, die im Bewirtschaftungsplan beschriebenen Defizite zu beheben. Das liegt nicht an den Maßnahmen sondern der nicht gelungenen Übertragung auf das norddeutsche Flachland und die dortigen Gegebenheiten. Da bereits der zweite Bewirtschaftungszeitraum beginnt, scheint ein Umdenken hinsichtlich der ökologischen Wünsche und dem Besinnen auf das, was tatsächlich durch die WRRL gefordert wird, ratsam.	Der programmatische Ansatz des Maßnahmenprogramms bietet einen entsprechenden Rahmen für die erforderlichen Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund sind die Akteure vor Ort aufgefordert, adäquate Maßnahmen umzusetzen, damit die ökologischen Ziele der EG-WRRL erreicht werden können.  Keine Änderung erforderlich.
7.23	Die Stellen der Gewässerallianz müssen dauerhaft eingerichtet werden.	Das Projekt "Gewässerallianz Niedersachsen" ist zunächst als Pilotprojekt gestartet und wird evaluiert. Eine Fortsetzung ist in Planung. Über die Fortsetzung des Projektes bei positivem Ergebnis der Evaluation entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.  Keine Änderung erforderlich.
7.24	Durch den neuerlichen Konzentrationsprozess auf die Schwerpunktgewässer entfernt sich die Planung vom flächenhaften Ansatz, dass grundsätzlich alle Gewässer verbessert werden müssen.	Im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes vor dem Hintergrund knapper Ressourcen werden zukünftig gezielter bestimmte Gewässer (Schwerpunktgewässer) bevorzugt entwickelt. Die Schwerpunktgewässer wurden nach landeseinheitlichen Kriterien ausgewählt und stellen hydromorphologisch besonders entwicklungsfähige Gewässer dar. Aber auch für Gewässer außerhalb dieser Regionen sollen zukünftig für Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung und für Projekte zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit Fördermittel vom Land bereitgestellt werden. Aufgrund des überdurchschnittlichen Maßnahmenbedarfs im Bereich der unteren Ems hat die Landesregierung hierfür ein besonderes Programm (Masterplan Ems) aufgelegt.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
7.25	Für die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Gewässerentwicklung stellt die unzureichende Flächenverfügbarkeit das Hauptproblem, u.a. durch hohe Pacht- oder Kaufpreise, dar. Flurneuordnung und Kompensationsverpflichtungen müssen für die Maßnahmenumsetzung genutzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.
7.26	Es bedarf einer verwaltungstechnischen Vereinfachung der Agrarumweltmaßnahmen.	Die europarechtlichen Vorgaben sind bei der Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) zwingend einzuhalten. Soweit Spielräume vorhanden sind, werden diese in die entsprechenden Verordnungen integriert.  Keine Änderung erforderlich.
7.27	Es müssen Alternativen zum Zuwendungsrecht erörtert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.
8.1	NLWKN: Die GDWS Ast. Nordwest bittet um folgende Ergänzung im BWP/NI: "Mit Planfeststellungsbeschluss der WSD Nordwest vom 15.07.2011 wurde auf entsprechende Anträge der Länder Niedersachsen und Bremen der Ausbau der Außen- und Unterweser planfestgestellt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen im Sinne des § 31 Abs. 2 Alternative 2 WHG zugelassen. Die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist derzeit wegen verschiedener Klagen gehemmt. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt betreibt aufgrund eines entsprechenden Hinweisbeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts die Ergänzung des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses. Auf Antrag Niedersachsens plant die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes den Ausbau der Fahrrinne der Außenems. Im Rahmen des dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der sich aus der Wasserrahmenrichtlinie ergebenden	Die Ergänzung wurde vorgenommen









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	Anforderungen konkret zu prüfen". FGG Ems: Analog dazu wird darum gebeten im Kap. 2.1.4 des BWP/Ems auf Seite 43 nach dem mit(siehe Kapitel 5.1.5.5) endenden Absatz folgenden Text einzufügen: "Deutschland plant die Vertiefung der Fahrrinne der Außenems zwischen Eemshaven und Emden. Im Rahmen des dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der sich aus der Wasserrahmenrichtline ergebenden Anforderungen konkret zu prüfen."	
9.1	Es wird angeregt, die Diskussion über weniger strenge Umweltzie- le für die Wasserkörper zügig zu beginnen, bei denen absehbar ist, dass sie ihr Ziel bis 2027 nicht erreichen werden.	Die Ausführungen im Bewirtschaftungsplan wurden angepasst.
10.1	Die Gefahren durch die Gasförderung, und speziell dem Fracking sind im BWP zu erläutern und die Bohrstellen (hier: LK Leer) als diffuse Schadstoffquellen des Bergbaus aufzuführen. Künftige Fracking-Vorhaben im Hinblick auf die WRRL ablehnen und aktuelle Gasförderung durch dichtes Messnetz kontrollieren.	Fracking ist derzeit noch kein Thema im Kontext der WRRL. Ferner werden mögliche Auswirkungen durch Fracking in den entsprechenden Genehmigungsverfahren erörtert.  Keine Änderung erforderlich.
10.2	Landwirtschaftliche Nutzung/Intensivierung als Ursache für die Nitrat- und PSM-Belastung (insbesondere Glyphosat) deutlicher im BWP darstellen.	Die ursächlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung stammenden Belastungen und deren Auswirkungen auf die Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan hinreichend dargestellt. Zudem werden Strategien und geplante Maßnahmen beschrieben, die dazu beitragen sollen die Einträge von Nitrat und PSM in die Gewässer zu reduzieren. Die Festlegung der Anzahl der Messstellen zur Überwachung der Gewässergüte erfolgte in Niedersachsen unter Berücksichtigung einer dazu von der LAWA erstellten Arbeitshilfe.  Keine Änderung erforderlich.
10.3	Durch Ausbaggerungen der Ems kommt es auch in Leda und Jümme zu einer zunehmenden Verschlickung, die den Zielen der FFH-, Vogelschutz- und WRRL entgegensteht. Maßnahmen im Kontext der WRRL und des Masterplans nicht nur an der Ems	Die in den BWP und MNP beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Das Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Ems ist als Angebotsplanung ausgerichtet und beinhaltet dementsprechend Maßnahmentypen, die in den einzelnen Planungseinheiten zur Anwendung kommen sollen. Nach dieser programmatischen Stra-









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	sondern auch im Leda-Jümme Gebiet durchführen. Maßnahmen aus einem bereits vorliegenden Entwicklungskonzept für die Leda-Jümme Niederung in den BWP und das MNP aufnehmen.	tegie ist es nicht möglich und zweckmäßig im Maßnahmenprogramm bestimmte Einzelmaßnahmen zu beschreiben. Im niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Ems sind für das Bearbeitungsgebiet Leda-Jümme im größeren Umfang Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen aufgenommen. Die konkrete Planung, Genehmigung und Umsetzung von Maßnahmen ist vor Ort mit allen Beteiligten vorzunehmen. Dabei werden bereits vorliegende Maßnahmenkonzepte soweit als sinnvoll erachtet in die Überlegungen einbezogen.  Keine Änderung erforderlich.
11.1	Kohlekraftwerke, speziell das KKW Eemshaven, unter den punktuellen Schadstoffquellen als Belastungen aufnehmen wegen der hohen Quecksilberfreisetzungen über den Luft- und Wasserpfad (Quecksilbergutachten ARCADIS 2014). Die Aussage auf Seite 38 (Ergebnisse): "Insgesamt ist festzustellen, dass die Belastungen durch punktuelle Einträge in den letzten Jahren stark zurückgegangen sind." wird nach Inbetriebnahme des KKW im Jahr 2015 stark bezweifelt.	Grundsätzlich steht fest, dass Quecksilber in ganz Europa Normüberschreitungen aufweist. Auf europäischer Ebene wird anerkannt (Richtlinie 2008/105/EG, geändert durch Richtlinie 2013/39/EU) dass Quecksilber ein Stoff ist, der sich über weite Strecken verteilen kann und daher in der Umwelt sehr verbreitet ist und auch noch längere Zeit verbreitet sein wird. Dadurch wird es kurzfristig nicht möglich sein, die Umweltqualitätsnorm zu erfüllen. Dafür sind Maßnahmen auf europäischer (z.B. Verschärfung von BREFs) und weltweiter Ebene (z.B. im Rahmen des Minamata-Übereinkommens) erforderlich. Die Niederlande setzen sich dafür ein.  Quecksilber wird auf der Liste der verringerungspflichtigen Stoffe der niederländischen Emissierichtlijn Lucht (Luftemissionsrichtlinie) geführt (demnächst: "sehr besorgniserregende Stoffe" im Activiteitenbesluit milieubeheer [Maßnahmenbeschluss zum Umweltschutz]). Die Verringerungspflicht beinhaltet, dass die Austragung dieser Stoffe in die Luft verhindert oder weitgehend begrenzt werden muss. Eine wichtige Rolle in diesem Zusammenhang spielt die Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT). Dabei werden die auf europäischer Ebene im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) vereinbarten besten verfügbaren Techniken berücksichtigt. Die besten verfügbaren Techniken werden in den so genannten BVT-Schlussfolgerungen festgelegt (bisher: BREFs, Best available techniques reference documents). Sie werden regelmäßig überarbeitet.  Auch im Rahmen der Genehmigungserteilung für Einleitungen in Gewässer wird bereits eine BVT-

Prüfung vorgenommen. Zusätzlich werden bei einer Immissionsprüfung die Effekte der Resteinleitung auf den aufnehmenden Wasserkörper nach Anwendung von BVT beurteilt. Aufgrund der Bestimmungen im Wet algemene bepalingen omgevingsrecht (Gesetz mit allgemeinen Bestimmungen über das Umgebungsrecht) muss die zuständige Behörde regelmäßig prüfen, ob die Vorschriften in









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		bereits erteilten Genehmigungen noch ausreichen, beispielsweise nach der Überarbeitung der BVT-Schlussfolgerungen oder bei einer Änderung von Normen. Genehmigungen für Quecksilbereinleitungen in Oberflächengewässer werden lediglich befristet erteilt.  Der Besluit kwaliteitseisen en monitoring water 2009 (kurz: Bkmw 2009, Beschluss über Qualitätsnormen und Monitoring von Gewässern) ist der niederländische Rechtsrahmen, in dem die Umweltqualitätsnormen (UQN) der WRRL verankert sind.  Wasserbehörden nehmen ihre Messungen zurzeit überwiegend im Wasser vor und nur sehr begrenzt in Biota. Aus diesem Grund wurde das staatliche Institut für Gesundheit und Umwelt RIVM gebeten, ebenfalls eine mit der Biota-Norm vergleichbare UQN für Wasser zu entwickeln. Diese UQN wird in diesem Jahr in der Anpassung des Bkmw 2009 festgelegt. Darüber hinaus wird momentan in einem Projekt die mögliche Entwicklung eines Biota-Monitoringnetzwerks untersucht.  Keine Änderung erforderlich.
12.1	Bei der "Ems Papenburg bis Leer" (Code DE_RW_DENI_06037) und bei der "Ems Wehr Herbrum - Papenburg" (DE_RW_DENI_03003) müsste unter den Punktquellen der Maßnahmengruppe "18" (Sonstige Punktquellen") aufgeführt werden, da es in diesen Bereichen der Ems zu großen Schadstoffbelastungen des Wassers durch die Vertiefung und das Anstauen für die Meyer-Werft (Sauerstoffzehrung/Einschwemmen von Schlamm aus der Nordsee) kommt.	Die angeführte hydromorphologische Veränderung in diesem Bereich der Ems fällt nach dem LA-WA-BLANO-Maßnahmenkatalog unter die Nummerierung der Ziffern 61-87 und ist nicht einer punktuellen Belastung (Nummerierung Ziffer 1-23) zuzuordnen.  Keine Änderung erforderlich.
12.2	Für die beiden Teile des "Ems-Seitenkanals" (Code DE_RW_DENI_06058 und DE_RW_DENI_06055) wird nicht die Landwirtschaft als diffuse Quelle berücksichtigt. Es müssten die Maßnahmengruppen-Nr. 27 bis 33 aufgeführt werden, zumal im Ems-Seitenkanal stellenweise noch eine hochgradig bedrohte Vegetation oligotropher und mesotropher Gewässer vorhanden ist (z.B. Reinweißer Wasserhahnenfuß oder Strandling). Deshalb ist ein Teilbereich dieses Gewässers bei Dörpen auch als FFH-Gebiet gemeldet.	Nach Einschätzung des NLWKN sind hier aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse keine Maßnahmen erforderlich.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
13.1	Eine deutliche Klarstellung der Zuständigkeiten für die durchzuführenden Maßnahmen für das FGE Ems wäre hilfreich.	Gemäß Artikel 3 EG-WRRL wurde der EU-Kommission 2003 für die Umsetzung des Maßnahmen- programms nach Artikel 11, Anhang VI EG-WRRL/§ 117 Niedersächsisches Wassergesetz der Flussgebietseinheit Ems als zuständige Flussgebietsbehörde des Bundeslandes Niedersachsen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gemeldet. Für die regionale Umsetzung von Maßnahmen gibt es keine abschließenden gesetzlichen Zuständigkeiten. Nach dem Prinzip der Freiwilligkeit erwartet das Umweltministerium von potentiellen Maßnahmenträgern die Übernahme von Trägerschaften und unterstützt dies im Rahmen der "Gewässerallianz Niedersach- sen" durch die Finanzierung von Personal bei ausgewählten Wasserverbänden sowie durch die Bereitstellung von Investitionsmitteln für die Fließgewässer- und Auenentwicklung.  Keine Änderung erforderlich.
13.2	Im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung ist auf die organisati- onsrechtlichen Grundlagen und Beschränkungen der verbandlich strukturierten Unterhaltungsträger hinzuweisen, denen derzeit keinerlei durch Mitgliederbeiträge finanzierte Mittel für die Umset- zung der WRRL zur Verfügung stehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.
13.3	Die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses darf gegenüber den ökologischen Anforderungen nicht zurückstehen. Dies sollte im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm klargestellt werden.	Die Unterhaltung hat nicht nur den ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten, sondern gleichrangig auch die gewässerspezifischen ökologischen Belange zu berücksichtigen.  Keine Änderung erforderlich.
13.4	Im Hinblick auf das Projekt "Gewässerallianz" kann eine Beteiligung der örtlichen Akteure nur dann erfolgreich praktiziert werden, wenn die vorgegebene Beschränkung auf die Schwerpunktgewässer gelockert wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.
13.5	Es wird für erforderlich gehalten, dass das Land Niedersachsen rechtlich sicherstellt, dass die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft als Instrument für die WRRL angewendet	Der Vorschlag wird zustimmend zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.









Lfd. Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	werden kann.	
13.6	Die klimatischen Veränderungen (Starkregenereignisse, milde Winter etc.) erfordern eine angepasste Gewässerunterhaltung. Dies zeigt sich insbesondere in der Notwendigkeit, schon frühzeitig den ordnungsgemäßen Wasserabfluss herstellen zu müssen. Eine Beeinträchtigung der Gewässerökologie ist dann unausweichlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.
13.7	Giftige Pflanzen und die Ausbreitung von Nutria und Bisam verursachen einen Mehrbedarf an Gewässerunterhaltung. Eine Klarstellung im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm dafür, dass die Kostensteigerung bei der Bekämpfung invasiver Arten nicht ausschließlich zu Lasten der Unterhaltungspflichtigen gehen kann, wird gefordert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Änderung erforderlich.
13.8	Die Beteiligung an der Abstimmung von Zielen und Maßnahmen nach WRRL und FFH-Richtlinie im Verbandsgebiet, wird gefordert.	Informationen über die Entwicklung der Gewässer und die Umsetzung von Maßnahmen werden über die bestehenden Beteiligungs- und Informationsstrukturen (u. a. Gebietskooperationen) weitergegeben und diskutiert.  Keine Änderung erforderlich.
14.1	Es wird darum gebeten, den folgenden Satz in das Maßnahmen- programm und den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen: "Im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnah- men erhält die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen. Maßnahmen die den für die Zweckbestimmung erforderli- chen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden."	Eine entsprechende Ergänzung wurde in Abstimmung mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vorgenommen.  Keine Änderung erforderlich.









Lf	d. Einzelforderung / Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
15	.1 Der Sportbootverkehr darf in den entsprechenden Regionen durch die Durchführung von Maßnahmen sowie die zukünftige Nutzung der Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Die Sportboothäfen wurden als "Vorranggebiet Sportboothäfen" aufgewiesen.	Die Umweltziele der EG-WRRL sind für jedes Vorhaben verbindlich. Bei der Umsetzung von Maß- nahmen werden die verschiedenen Nutzer und Betroffenen frühzeitig im Planungs- und Genehmi- gungsverfahren berücksichtigt.  Keine Änderung erforderlich.